

Ständerat

Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 4. April 2025

24.073 Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Bericht des BSV und der ESTV für die Sitzung vom 4. April 2025

Finanzierungsmodell

Auftrag der SGK-S vom 27. Januar 2025

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 27. Januar 2025 hat die SGK-S die Verwaltung beauftragt, eine rechtliche Lösung für die Finanzierung der 13. AHV-Rente und, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» angenommen würde, für die Aufhebung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren aufzuzeigen; zudem auch dafür, dass der Stand des Ausgleichsfonds nicht unter 80 Prozent einer Jahresausgabe absinken darf.

Die finanziellen Auswirkungen der beiden Projekte und Formulierungsvorschläge für die rechtliche Lösung sollen mit folgenden Eckwerten aufgezeigt werden, unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses des AHV-Ausgleichsfonds 2024:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und Kompetenz des Bundesrats, die Mehrwertsteuer um weitere 0,5 Prozentpunkte zu erhöhen, zum Beispiel ab 2030.
- Erhöhung der Beiträge (Arbeitnehmende und Arbeitgebende) um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 und später (2030) noch einmal um 0,4 Prozentpunkte.
- Bundesbeitrag an die AHV bleibt bei 20,2 Prozent.
- Netto-Erträge aus den direkten Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden aus der 13. Altersrente sollen der AHV zugewiesen werden.

2. Rechtliche Lösung: Formulierungsvorschläge

Während eine Erhöhung von Mehrwertsteuer oder AHV-Beiträgen per 2027 rechtlich unproblematisch ist, birgt das Festlegen von Finanzierungsmassnahmen in weiterer Zukunft und unter einer Bedingung, deren Eintreten nicht feststeht und über die erst noch abgestimmt werden muss, rechtliche Herausforderungen. Üblicherweise würden die Umsetzung und Finanzierung einer Volksinitiative wie die zur Aufhebung der Plafonierung nicht vor deren Annahme geregelt, es sei denn in einem indirekten Gegenvorschlag. Speziell ist zudem die Integration solcher Bestimmungen in einer anderen, grundsätzlich unabhängigen Vorlage, wie vorliegend derjenigen zur Finanzierung der 13. AHV-Rente. Im Folgenden werden dennoch mögliche Formulierungsvorschläge für dieses komplexe Zusammenspiel von verschiedenen Finanzierungsmassnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und unter bestimmten Bedingungen gemacht.

2.1 Mehrwertsteuer

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer bzw. die Übertragung der Kompetenz dazu an den Bundesrat bedarf einer Anpassung der Bundesverfassung. Mit der Erhöhung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer würden jeweils auch der reduzierte Satz und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen proportional angepasst. Während die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte zur Finanzierung der 13. Altersrente gemäss

Auftrag der SGK-S ab 2027 vorgesehen werden soll, soll die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte zur Finanzierung der Aufhebung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren von deren Umsetzung (spätestens 3 Jahre nach Annahme der Volksinitiative) abhängig gemacht, also nicht auf ein bestimmtes Jahr festgelegt werden. Aufgrund der Rundungen auf eine Stelle nach dem Komma erhöhen sich der reduzierte Satz und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen bei der zweiten Erhöhung weniger stark als bei der ersten Erhöhung.

Insgesamt werden die potenziellen Mehrausgaben aufgrund einer Mehrwertsteuer-Erhöhung von gesamthaft 1 Prozentpunkt für den Bund auf rund 145 Millionen Franken, für die Kantone auf rund 285 Millionen Franken und für die Gemeinden auf rund 215 Millionen Franken geschätzt. Sie ergeben sich aus einer erhöhten Belastung mit Taxe occulte sowie aus höheren Personalausgaben (vgl. Bericht Nr. 7 der ESTV für die Sitzung vom 27. Januar 2025 «Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden»).

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 3^{quinquies} - 3^{septies}

^{3quinquies} Zur Sicherung der Finanzierung der 13. Altersrente erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,5 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,2 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,3 Prozentpunkte.

^{3sexies} Der Bundesrat erhöht den Normalsatz um 0,5 Prozentpunkte, den reduzierten Satz um 0,1 Prozentpunkte und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,2 Prozentpunkte, sofern die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Summe der beiden Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung eines Ehepaars aufgehoben werden.

^{3septies} Die Erträge aus den Erhöhungen nach den Absätzen ^{3quinquies} und ^{3sexies} werden vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Wird er von Volk und Ständen angenommen, so tritt er am 1. Januar 2027 in Kraft.

2.2 AHV-Beiträge

2.2.1 Notwendige Änderungen und Koordination mit Rentenanpassungen

Die Anpassung der AHV-Beitragssätze bedürfte Anpassungen verschiedener Bestimmungen des AHVG. Gleichzeitig mit der Anpassung der Beitragssätze von unselbständig Erwerbstätigen und deren Arbeitgebern würden jeweils auch die Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen angepasst. Eine Änderung der Beitragssätze hätte zudem eine Anpassung der Mindestbeiträge zur Folge.

Die jeweiligen Anpassungen der Mindestbeiträge für freiwillig Versicherte (Art. 2 Abs. 4 und 5 AHVG), für selbstständig Erwerbstätige (Art. 8 Abs. 2 AHVG) und für Nichterwerbstätige (Art. 10 Abs. 1 AHVG) müssten mit deren Anpassung im Rahmen der regelmässigen Rentenanpassungen an Lohn- und Preisentwicklung koordiniert werden. Die Mindestbeiträge sollten nämlich einerseits jeweils angepasst werden, wenn es eine Beitragssatzänderung gibt, und andererseits, wenn der Mindestbetrag der vollen Altersrente (Art. 34 Abs. 5 AHVG) angepasst wird. Gemäss vorliegendem Prüfauftrag würden die Beitragssätze ab 2027 und voraussichtlich ab 2030 geändert. Die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt nach Art. 33^{ter} AHVG in der Regel alle zwei Jahre. Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2025, weshalb die nächste Anpassung voraussichtlich per 1. Januar 2027 vorgenommen wird, dann per 1. Januar 2029 und per 1. Januar 2031. Die genauen Beträge der Mindestbeiträge müssten deshalb bei jeder Rentenanpassung und bei jeder Beitragssatzänderung unter Einbezug der jeweils vorangehenden Anpassungen neu berechnet werden. Bei den

regelmässigen Rentenanpassungen werden zudem auch die Einkommens-Grenzbeträge nach Artikel 8 AHVG angepasst.

2.2.2 Separate AHVG-Änderungen für Erhöhung 2027 und bei Annahme der Initiative zur Aufhebung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren

Eine Erhöhung der Beitragssätze und der Mindestbeiträge per 2027 wäre gesetzestechnisch einfach umsetzbar. Hingegen würde eine nochmalige Erhöhung im Falle der Annahme der Initiative zur Aufhebung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren Herausforderungen bergen. Insbesondere sollte vermieden werden, dass die Referendumsfrist zu dieser Änderung ablaufen würde, bevor feststehen würde, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt wurde.

Deshalb wird vorgeschlagen, zwei separate Änderungen des AHVG vorzunehmen. Dem bestehenden Entwurf 2 (Änderung AHVG zur Finanzierung der 13. Altersrente) würde die Erhöhung der Beitragssätze per 2027 hinzugefügt. In einem weiteren, separaten Entwurf (Entwurf 4) würde die Erhöhung der Beitragssätze im Falle der Annahme der Initiative geregelt. Diese Lösung würde es dem Parlament ermöglichen, beide Gesetzesentwürfe gleichzeitig zu beraten und zu verabschieden. Der Entwurf 4 würde jedoch erst im Bundesblatt veröffentlicht, wenn die Initiative angenommen würde, womit auch erst dann die Referendumsfrist zu laufen beginnen würde (Art. 141 BV).

2.2.3 Erhöhung ab 2027: Ergänzung zu Entwurf 2

Eine Erhöhung der Beiträge um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 bedürfte folgender Änderungen des AHVG, wobei sich alle angegebenen Beträge auf eine Mindestrente von 1260 Franken in den Jahren 2025 und 2026 beziehen. Die Mindestrente wird voraussichtlich im Jahr 2027 erhöht, und damit auch die Mindestbeiträge und die Einkommens-Grenzbeträge (vgl. Ziff. 2.2).

Diese Änderungen könnten in den vorliegenden Entwurf 2 (Änderung AHVG zur Finanzierung der 13. Altersrente) aufgenommen werden. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Beitragssätze würden per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt, während für die bereits in Entwurf 2 bestehende Änderung von Artikel 103 AHVG (Vorlage Bundesrat) der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmen würde.

I

Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 910 Franken im Jahr entrichten.

⁵ ... Der Mindestbeitrag liegt bei 910 Franken pro Jahr. ...

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,55 Prozent erhoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,1 Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,55 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz sowie 2 erster Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 9,1 Prozent erhoben. ... Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,55 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 455 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. ...

Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Der Mindestbeitrag beträgt 455 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 455 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. ...

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrags

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,55 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Alle Bestimmungen ausser Artikel 103 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten von Artikel 103.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.

2.2.4 Erhöhung wenn Plafonierung aufgehoben: neuer Entwurf 4

Die zweite Erhöhung der Beitragssätze um 0,4 Prozentpunkte würde nur dann erfolgen, wenn die Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» angenommen würde, respektive wenn die gesetzliche Bestimmung zur Kürzung der Summe der beiden Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung eines Ehepaars (Art. 35 AHVG) aufgehoben wäre. Der Initiativtext sieht vor, dass falls die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen drei Jahre nach der Annahme der Initiative durch Volk und Stände nicht in Kraft treten, der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg erlässt. In jedem Fall würde die Initiative also bis drei Jahre nach deren Annahme umgesetzt und sollte die Erhöhung der Beitragssätze auf denselben Zeitpunkt festgelegt werden.

Diese Änderung des AHVG würde erst dann im Bundesblatt publiziert, wenn die Volksinitiative angenommen würde. Im Gegensatz zu einer sofortigen Publikation würde so vermieden, dass die Frist für das fakultative Referendum abläuft, bevor der Ausgang der Initiative bekannt ist.

Wie in Ziffer 2.2.1 beschrieben, würden bei einer Beitragssatzerhöhung auch die Mindestbeiträge angepasst. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, wie hoch die Mindestbeiträge infolge dieser zweiten Anpassung der Beitragssätze sein sollten. Da bis zum Inkrafttreten dieser Änderung möglicherweise mehrere Rentenanpassungen vorgenommen und dabei jeweils die Mindestbeiträge entsprechend der neuen Mindestrente angepasst worden wären, ist deren Wert heute noch unbekannt. Deshalb würde dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, die Mindestbeiträge zu gegebenem Zeitpunkt anzupassen.

Schliesslich wäre eine Koordinationsbestimmung für den (unwahrscheinlichen) Fall erforderlich, dass die beiden Änderungen des AHVG zur Erhöhung der Beiträge per 2027 und zur nochmaligen Erhöhung bei Aufhebung der Plafonierung am selben Tag in Kraft treten würden.

Folgende Änderungen könnten als neuer Entwurf 4 vorgesehen werden:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 erster Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,5 Prozent des massgebenden Einkommens.

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,75 Prozent erhoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,5 Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,75 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 9,5 Prozent erhoben. ... Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,75 Prozent.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrags

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,55 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

II

Schlussbestimmung der Änderung vom ...

Der Bundesrat passt die Höhe des Mindestbeitrags nach den Artikeln 2 Absatz 4, 8 Absatz 2 und 10 Absatz 1 dem jeweiligen Beitragssatz nach den Artikeln 2 Absatz 4 und 8 Absatz 1 an.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die am 27. März 2024¹ eingereichte Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» von Volk und Ständen angenommen worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

IV

Koordination mit der Änderung vom ... des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Finanzierung der 13. Altersrente)

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) oder die Änderung vom ... des AHVG (Finanzierung der 13. Altersrente) in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten der später in Kraft tretenden Änderung sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die nachstehenden Bestimmungen wie folgt:

Art. 2 Abs. 4 erster Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,5 Prozent des massgebenden Einkommens.

¹ BBl 2024 938

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,75 Prozent erhoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,5 Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,75 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 9,5 Prozent erhoben. ... Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,75 Prozent.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrags

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,55 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

2.3 Bundesbeitrag an die AHV

Die Vorlage des Bundesrats sieht eine Änderung von Artikel 103 AHVG vor, welcher die Höhe des Bundesbeitrags an die AHV festlegt (Entwurf 2). Um den Bundesbeitrag auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV zu belassen, müsste dieser Artikel unverändert gemäss geltender Ordnung bleiben. Die Einführung der 13. Altersrente und, sollte die entsprechende Initiative angenommen werden, die Aufhebung der Plafonierung der Renten für Ehepaare haben zusätzliche Ausgaben für die AHV zur Folge (insgesamt rund 8 Mrd. Fr. im Jahr 2030) und entsprechend auch für den Bund. Während mit vorliegendem Prüfauftrag Finanzierungsmassnahmen für die AHV vorgesehen werden, fehlen solche für den Anteil des Bundes, den dieser an den zusätzlichen Ausgaben trägt (20,2 % nach geltender Ordnung). Im Jahr 2030, bei angenommener Aufhebung der Plafonierung, würden diese Mehrausgaben für den Bund rund 1,7 Milliarden Franken betragen, was rund einem halben Mehrwertsteuerprozent entsprechen würde (vgl. Tabelle «Finanzielle Auswirkungen», S. 11). Dafür müsste ebenfalls eine Zusatzfinanzierung gefunden werden.

2.4 Stand des Ausgleichsfonds nicht unter 80 Prozent einer Jahresausgabe

Artikel 107 Absatz 3 AHVG besagt, dass der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken darf. Diese Bestimmung könnte dahingehend angepasst werden, dass der AHV-Ausgleichsfonds in der Regel nicht unter 80 Prozent des Betrags einer Jahresausgabe sinken dürfte. Zu berücksichtigen ist, dass der Betrag der IV-Schuld gegenüber der AHV (rund 10 Mrd. Fr.) nicht für die Auszahlung von Leistungen zur Verfügung steht und daher der effektive Stand des Ausgleichsfonds erheblich tiefer liegt, als jeweils ausgewiesen wird. Durch eine Senkung der gesetzlichen Mindesthöhe des AHV-Ausgleichsfonds würde deshalb ein noch tieferer effektiver Stand ermöglicht, was Risiken für die notwendige Liquidität der AHV birgt. Es stellt sich die Frage, ob die Senkung mit automatischen Massnahmen im Falle einer Unterschreitung dieses Fondsstands verbunden werden sollte.

Art. 107 Abs. 3

³ Der AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 80 Prozent des Betrags einer Jahresausgabe sinken.

2.5 Netto-Steuererträge von Kantonen und Gemeinden der AHV zuweisen

Aufgrund der Mehreinnahmen, welche Berechtigte mit der 13. Altersrente haben werden, steigen die Einnahmen aus den Einkommenssteuern ab dem Jahr 2026. Weil es nicht das Ziel der 13. Altersrente sei, dass die Kantone und Gemeinden einen finanziellen Vorteil erlangen, sollen gemäss Auftrag der SGK-S die Erträge aus den direkten Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden aus der 13. Altersrente der AHV zugewiesen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer Erhöhung der AHV-Beiträge höhere Abzüge auf die steuerbaren Einkommen gemacht würden, was wiederum zu Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern führen würde. Zu betrachten sind deshalb die resultierenden Netto-Erträge.

Der Bund verfügt über keine Kompetenz, über die Verwendung der Steuereinnahmen, welche die Kantone und Gemeinden aus der 13. AHV-Rente erzielen, zu bestimmen. Eine verfassungskonforme Möglichkeit, die Kantone und Gemeinden gleichwohl im Rahmen ihrer Mehreinnahmen aus der Einkommensbesteuerung der 13. AHV-Rente zur Finanzierung der 13. AHV-Rente heranzuziehen, bestünde darin, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer herabzusetzen. Dieser beträgt gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) derzeit 21,2 Prozent. Nach Artikel 128 Absatz 4 BV wäre ein solches Vorgehen zulässig, sofern dabei der Kantonsanteil nicht unter 17 Prozent fällt (vgl. Bericht Nr. 8 der ESTV und des BSV für die Sitzung vom 27. Januar 2025 «Gemischte Finanzierungslösung», Ziff. 4).

Gemäss den nachfolgenden Berechnungen mit den genannten Finanzierungsmassnahmen (gestaffelte Erhöhung von Mehrwertsteuer und AHV-Beiträgen) würden die jährlichen Netto-Erträge der Kantone und Gemeinden inklusive deren Anteil an der direkten Bundessteuer (21,2 %) aufgrund der im Dezember 2026 erstmals ausbezahlten 13. AHV-Rente um schätzungsweise 692 Millionen Franken ansteigen. Wegen der zusätzlichen von der Einkommenssteuer abzugsfähigen AHV-Beiträgen verringern sich die geschätzten Netto-Mehreinnahmen der Kantone und Gemeinden inklusive Anteil an der direkten Bundessteuer in den Jahren 2027 bis 2029 auf geschätzte 353 bis 392 Millionen Franken und ab 2030 verschwinden diese weitgehend und betragen noch schätzungsweise 26 bis 81 Millionen Franken pro Jahr.

	Mehreinnahmen Besteuerung 13. AHV-Rente: Kantons- und Gemeindesteuern in Millionen Franken	Mindereinnahmen höhere Abzüge für AHV-Beträge: Kantons- und Gemeindesteuern in Millionen Franken	Netto- Mehreinnahmen: Kantons- und Gemeindesteuern in Millionen Franken	Netto-Mehreinnahmen: Kantone und Gemeinden inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (21,2%) in Millionen Franken
2026	665		665	692
2027	700	-352	348	353
2028	717	-359	358	362
2029	755	-368	386	392
2030	772	-728	44	26
2031	811	-746	65	47
2032	827	-765	61	43
2033	866	-785	81	62
2034	880	-806	74	55
2035	921	-827	94	75
2036	932	-848	84	64
2037	971	-870	101	81
2038	980	-893	87	66
2039	1018	-916	102	81
2040	1025	-940	86	63

Sollen die Mehreinnahmen der Jahre 2026 bis 2029 in die AHV gelenkt werden, könnte der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gesenkt und die Differenz zweckgebunden der AHV zugewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass die geschätzten Mehreinnahmen der Kantone auf dem

Forderungsprinzip beruhen, während der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf dem Kassaprinzip basiert, so dass sich die nach dem Forderungsprinzip ab 2026 entstehenden Mehreinnahmen verzögert in der auf dem Kassaprinzip beruhenden Bemessungsgrundlage des Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer niederschlagen. Würde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zwischen Januar 2027 und Dezember 2030 um 1,2 Prozentpunkte herabgesetzt, könnten von den geschätzten Mehreinnahmen von 1798 Millionen Franken, welche die Kantone und Gemeinden nach dem Forderungsprinzip zwischen 2026 und 2029 erzielen würden, schätzungsweise 1680 Millionen Franken zweckgebunden zugunsten der AHV abgeschöpft werden.

Ausgehend von den geschätzten Einnahmen der direkten Bundessteuer in den Rechnungsjahren 2027 bis 2030 nach Kassaprinzip würden die geschätzten Mehreinnahmen zugunsten der AHV gemäss dem folgenden Zeitprofil anfallen:

	Geschätzte Einnahmen der direkten Bundessteuer nach Kassaprinzip in Millionen Franken	Geschätzte Einnahmen aus Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 1,2 Prozentpunkten zugunsten der AHV in Millionen Franken zu laufenden Preisen	zu Preisen von 2023
2027	34395	413	397
2028	34654	416	396
2029	34988	420	396
2030	35992	432	404

Die Änderung geht bei der Einführung und bei der Aufhebung mit Umstellungskosten einher. Beim Bund werden diese auf rund 250'000 Franken geschätzt. In dieser Schätzung sind die Umstellungskosten der Kantone nicht enthalten.

Es wären folgende Gesetzesänderungen vorzusehen:

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 196 Abs. 1

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab; Artikel 220b bleibt vorbehalten.

Art. 220b Abrechnung zwischen Bund und Kantonen sowie Zuweisung an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (neu)

¹ Die Kantone liefern 80,0 Prozent der bei ihnen zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2030 eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

² Der Anteil nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung vom 22. August 1967² über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verbleibt für die Periode nach Absatz 1 bei 78,8 Prozent.

³ Vom Ertrag, den der Bund nach Absatz 1 vereinnahmt, werden zwölf Achthundertstel dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

² SR 672.201

3. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgende Tabellen zeigen die Finanzperspektiven der AHV und die finanziellen Auswirkungen bei

- *Mehrausgaben* für die AHV und Mehrausgaben für den Bund aufgrund der 13. Altersrente sowie aufgrund einer Aufhebung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren im Falle einer Annahme der Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!», unter der Annahme, dass diese im Jahr 2030 umgesetzt würde.
- *Mehreinnahmen* für die AHV aufgrund der Annahme, dass die Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige Ehegatten aufgehoben würde (vom Gesetzgeber oder, gemäss der Übergangsbestimmung der Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!», provisorisch auf dem Verordnungsweg), aufgrund einer proportionalen Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und einer weiteren Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte ab 2030, einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 und einer weiteren Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte ab 2030, bei einem Bundesbeitrag von 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV und unter Einbezug der temporären Netto-Mehrerträge der Kantone und Gemeinden aus den Einkommenssteuern (inkl. Anteil an der direkten Bundessteuer) aus der 13. Altersrente und der Erhöhung der AHV-Beiträge zwischen 2026 und 2029.
- *Keine Berücksichtigung des Jahresergebnisses des AHV-Ausgleichsfonds 2024*: Die Nettorendite auf dem Vermögen der AHV im Jahr 2024 ist bereits bekannt und betrug 7,21% (Medienmitteilung compenswiss vom 18. Februar 2025). Damit das Betriebsergebnis der AHV im Jahr 2024 und damit die Entwicklung des Kapitals der AHV berechnet werden kann, muss allerdings auch die definitive Abrechnung 2024 (alle Einnahmen und Ausgaben) bekannt sein. Dies wird im April 2025 der Fall sein. Zurzeit kann deshalb das Jahresergebnis 2024 der AHV (Betriebsergebnis) noch nicht in die Berechnung der Finanzperspektiven der AHV miteinbezogen werden.

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,4 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (es handelt sich um Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben		Einnahmen										Umlage- ergebnis	Kapital- ertrag	Betriebs- ergebnis	Stand des AHV-Fonds		Indikatoren					
			Beiträge		MWST		Bundesbeitrag		Spielbanken - abgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge		Total Einnahmen							Umlage- ergebnis	Ertrag der Anlagen	Betriebs- ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV- Lohn-summe
	Total Ausgaben										UE(t)	EA(t)	BE(t)	K(t) (3)									
	(1)		(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)												
2023	49 953		37 428		3 184		10 090		480		51 182	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608		11.6	0.4	0.3	100	79	
2024	50 486	1.1	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 412	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324		11.4	0.9	0.7	106	86	
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806		11.6	0.8	0.6	108	89	
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	4 796	2.0	11 534	8.7	454	-1.9	56 660	- 438	1 306	868	57 259	47 257		12.5	-0.1	-0.1	100	83	
2027	58 993	3.3	42 240	5.9	6 249	30.3	11 917	3.3	843	85.7	61 249	2 255	1 374	3 629	60 321	50 418		12.7	0.6	0.5	102	85	
2028	59 582	1.0	42 774	1.3	6 754	8.1	12 036	1.0	837	-0.7	62 401	2 818	1 470	4 288	64 012	54 207		12.7	0.8	0.6	107	91	
2029	62 105	4.2	43 440	1.6	6 858	1.5	12 545	4.2	833	-0.5	63 677	1 571	1 553	3 124	66 502	56 795		13.0	0.4	0.3	107	91	
2030	66 821	7.6	46 269	6.5	8 413	22.7	13 498	7.6	836	0.4	69 016	2 195	1 613	3 808	69 652	60 041		13.8	0.6	0.5	104	90	
2031	69 684	4.3	46 991	1.6	8 935	6.2	14 076	4.3	428	-48.8	70 430	746	1 680	2 426	71 389	61 873		14.1	0.2	0.2	102	89	
2032	70 415	1.0	47 723	1.6	9 074	1.6	14 224	1.0	424	-1.0	71 445	1 030	1 733	2 763	73 445	64 023		14.1	0.3	0.2	104	91	
2033	73 125	3.8	48 473	1.6	9 217	1.6	14 771	3.8	420	-0.9	72 882	- 244	1 766	1 522	74 240	64 911		14.4	-0.1	0.0	102	89	
2034	73 600	0.6	49 300	1.7	9 400	2.0	14 900	0.9	400	-4.8	74 000	400	1 800	2 200	75 700	66 400		14.2	0.1	0.1	103	90	
2035	76 300	3.7	50 100	1.6	9 500	1.1	15 400	3.4	400	0.0	75 500	- 900	1 800	900	75 900	66 700		14.5	-0.2	-0.2	99	87	
2036	76 600	0.4	50 900	1.6	9 700	2.1	15 500	0.6	400	0.0	76 500	- 200	1 800	1 700	76 800	67 700		14.4	0.0	0.0	100	88	
2037	79 200	3.4	51 700	1.6	9 800	1.0	16 000	3.2	400	0.0	77 900	-1 200	1 800	600	76 600	67 700		14.6	-0.3	-0.2	97	85	
2038	79 200	0.0	52 500	1.5	10 000	2.0	16 000	0.0	400	0.0	78 900	- 300	1 800	1 500	77 400	68 500		14.4	-0.1	-0.1	98	86	
2039	81 600	3.0	53 400	1.7	10 100	1.0	16 500	3.1	400	0.0	80 400	-1 200	1 800	600	77 200	68 400		14.6	-0.3	-0.2	95	84	
2040	81 500	-0.1	54 200	1.5	10 300	2.0	16 500	0.0	400	0.0	81 300	- 200	1 800	1 700	78 100	69 400		14.3	0.0	0.0	96	85	

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in Prozent

(2) Ab dem 01.01.2024 steigt der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8 %, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 % (AHV 21).

(3) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe).

Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 20.09.2024, in %

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Lohnindex	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5
Preis	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0

Renten Anpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :

Szenario A-00-2020 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 18.03.2025

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,4 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023

(es handelt sich um Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ende Beitragsprivileg	Aufhebung Plafonierung	13. Altersrente	MWST	Beitragserhöhung	Kantonsanteil direkte Bundessteuer	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	4158	0	0	0	840	840	4158	-3318
2027	0	0	4314	1375	1855	397	871	4500	4314	186
2028	0	0	4373	1777	1877	396	883	4934	4373	561
2029	0	0	4553	1805	1906	396	920	5027	4553	474
2030	214	3843	4609	3281	3871	404	1707	9477	8452	1025
2031	218	3990	4800	3723	3931	0	1775	9648	8790	858
2032	216	4015	4845	3781	3993	0	1790	9779	8860	920
2033	220	4154	5026	3840	4055	0	1854	9970	9180	790
2034	220	4170	5060	3900	4120	0	1860	10100	9230	870
2035	220	4310	5240	3960	4180	0	1930	10290	9550	740
2036	220	4300	5260	4030	4250	0	1930	10430	9560	870
2037	230	4430	5430	4090	4320	0	1990	10630	9860	770
2038	220	4410	5430	4150	4390	0	1990	10750	9840	910
2039	230	4510	5590	4220	4460	0	2040	10950	10100	850
2040	230	4480	5590	4290	4530	0	2030	11080	10070	1010

Erläuterungen

BSV, 18.03.2025

- 1) Ende des Beitragsprivilegs.
- 2) Die Plafonierung der Renten für Ehepaare wird ab 2030 aufgehoben.
- 3) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Rente.
- 4) Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030
- 5) Erhöhung der Beiträge um 0,4 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,4 Prozentpunkte ab 2030.
- 6) Zuweisung der Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus der 13. Altersrente an die AHV.
- 7) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben.

Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Formulierungsvorschlag alle Anpassungen für die Erhöhungen der AHV-Beiträge im Entwurf 2

Ergänzung zu Bericht des BSV und der ESTV für die Sitzung vom 4. April 2025 - Finanzierungsmodell

I

Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 910 Franken im Jahr entrichten.

⁵ ... Der Mindestbeitrag liegt bei 910 Franken pro Jahr. ...

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,55 Prozent erhoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,1 Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,55 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz sowie 2 erster Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,5 Prozent erhoben. ... Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,55 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 10 000 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 455 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. ...

Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Der Mindestbeitrag beträgt 455 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 455 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. ...

Art. 13 **Höhe des Arbeitgeberbeitrags**

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,55 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

II

Schlussbestimmung der Änderung vom ...

¹ Wird die Summe der beiden Renten eines Ehepaares nicht mehr gekürzt, so lauten die nachstehenden Bestimmungen wie folgt:

Art. 2 Abs. 4 erster Satz

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 9,5 Prozent des massgebenden Einkommens.

Art. 5 Abs. 1

¹ Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,75 Prozent erhoben.

Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 9,5 Prozent.

² ... In diesem Fall beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,75 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Abs. 1 erster und dritter Satz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 9,5 Prozent erhoben. ... Beträgt es weniger als 60 500, aber mindestens 10 100 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,75 Prozent.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrags

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,75 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

² Wird die Summe der beiden Renten eines Ehepaares nicht mehr gekürzt, so passt der Bundesrat die Höhe des Mindestbeitrags nach den Artikeln 2 Absätze 4 zweiter Satz und 5, 8 Absatz 2 und 10 Absatz 1 dem jeweiligen Beitragssatz nach den Artikeln 2 Absatz 4 erster Satz und 8 Absatz 1 an.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Januar 2027 in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Übersicht weitere Finanzierungsvarianten zu Bericht - Finanzierungsmodell

Übersicht über zusätzliche Finanzierungsvarianten zum Bericht des BSV und der ESTV für die Sitzung vom 4. April 2025 «Finanzierungsmodell»:
Veränderung der Erhöhung der Beiträge, während alle anderen Parameter gleich bleiben.

In Millionen Franken, zu Preisen von 2023

Erhöhung Beiträge in Prozentpunkten (je 2027 und 2030)	Finanzielle Auswirkung der Massnahmen 2030	Umlageergebnis AHV 2030	Stand AHV- Ausgleichsfonds 2030	Finanzielle Auswirkung der Massnahmen 2035	Umlageergebnis AHV 2035	Stand AHV- Ausgleichsfonds 2035
0,4 (gemäss Bericht)	1025	2195	104	740	-900	99
0,3	57	1228	101	-300	-1900	89
0,2	-910	260	97	-1350	-3000	78
0,1	-1878	-708	94	-2390	-4000	68
0	-2846	-1675	89	-3440	-5100	57

- *Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen*: Totale Wirkung der Massnahmen, das heisst die Veränderung der Einnahmen minus die Veränderung der Ausgaben (vgl. Spalten «Wirkung Total» in Tabellen «Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen»).
- *Umlageergebnis*: Einnahmen minus Ausgaben der gesamten AHV (vgl. Spalten «Umlageergebnis» in Tabellen «Finanzperspektiven der AHV»). Wenn die Ausgaben nicht durch die Einnahmen der Versicherung gedeckt werden, entsteht ein negatives Ergebnis (oder Umlagedefizit). Ein negatives Ergebnis muss entweder durch den Kapitalertrag oder, wenn dieser nicht genug hoch ist, durch das Kapital der AHV selbst gedeckt werden.
- *Stand des AHV-Ausgleichsfonds*: Wenn Umlagedefizite nicht durch positive Kapitalerträge kompensiert werden können, muss ein Teil des AHV-Kapitals liquidiert werden, um die Renten zu bezahlen. Je mehr Jahre nacheinander dies geschieht, desto schneller sinkt der Stand, weil die Rendite auf das kleinere Kapital sich ebenfalls verringert. Zu berücksichtigen ist, dass der Betrag der IV-Schuld gegenüber der AHV (rund 10 Mrd. Fr.) nicht für die Auszahlung von Leistungen zur Verfügung steht und daher der effektive Stand des Ausgleichsfonds erheblich tiefer liegt, als jeweils ausgewiesen wird.



Tabellen

Finanzperspektiven der AHV

Im Rahmen von:	Datum:
Finanzieller Ausblick der AHV	25.03.2025
	Stand:
	Definitive Abrechnung 2023, Eckwerte vom 20.09.2024
	Themengebiet:
	AHV

Inhalt

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,3 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,3 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente. . .	1
Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,3 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,3 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	2
Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,2 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente. . .	3
Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,2 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	4

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,1 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	5
Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,1 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	6
Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	7
Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030. Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.	8

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
 Kommunikation
 +41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch

Sprachversionen dieses Dokuments

FR: Perspectives financières de l'AVS jusqu'en 2040
 IT: Prospettive finanziarie dell'AVS al 2040

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,3 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,3 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben		Einnahmen						Ergebnisse			Stand des AHV-Fonds		Indikatoren				
	Total Ausgaben		Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Spielbanken- abgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge	Total Einnahmen		Umlage- ergebnis	Anlage- ergebnis	Betriebs- ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV- Lohnsumme	Umlage- ergebnis in MWST- Punkten	Umlage- ergebnis in % der AHV- Lohnsumme	Kapital in % der Ausgaben	Kapital ohne IV-Schuld in % der Ausgaben
	(1)		(1)	(2)	(1)	(1)	(1)					(3)						
2023	49 953		37 428		3 184		10 090	480	1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79
2024	50 486	1.1	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	4 796	2.0	11 534	8.7	- 438	1 306	868	57 259	47 257	12.5	-0.1	-0.1	100	83
2027	58 993	3.3	41 776	4.8	6 249	30.3	11 917	3.3	1 791	1 368	3 159	59 851	49 948	12.7	0.5	0.4	101	85
2028	59 582	1.0	42 304	1.3	6 754	8.1	12 036	1.0	2 349	1 449	3 799	63 057	53 252	12.7	0.7	0.5	106	89
2029	62 105	4.2	42 963	1.6	6 858	1.5	12 545	4.2	1 095	1 518	2 613	65 045	55 338	13.0	0.3	0.2	105	89
2030	66 821	7.6	45 302	5.4	8 413	22.7	13 498	7.6	1 228	1 556	2 784	67 185	57 574	13.8	0.3	0.3	101	86
2031	69 684	4.3	46 008	1.6	8 935	6.2	14 076	4.3	- 236	1 593	1 357	67 877	58 360	14.1	-0.1	0.0	97	84
2032	70 415	1.0	46 725	1.6	9 074	1.6	14 224	1.0	32	1 615	1 647	68 851	59 429	14.1	0.0	0.0	98	84
2033	73 125	3.8	47 460	1.6	9 217	1.6	14 771	3.8	-1 258	1 616	358	68 528	59 199	14.4	-0.3	-0.2	94	81
2034	73 600	0.6	48 300	1.8	9 400	2.0	14 900	0.9	- 700	1 600	1 000	68 800	59 600	14.2	-0.2	-0.1	93	81
2035	76 300	3.7	49 100	1.7	9 500	1.1	15 400	3.4	-1 900	1 600	- 300	67 800	58 700	14.5	-0.5	-0.4	89	77
2036	76 600	0.4	49 900	1.6	9 700	2.1	15 500	0.6	-1 200	1 600	300	67 500	58 400	14.4	-0.3	-0.2	88	76
2037	79 200	3.4	50 600	1.4	9 800	1.0	16 000	3.2	-2 300	1 500	- 800	66 000	57 100	14.6	-0.6	-0.4	83	72
2038	79 200	0.0	51 400	1.6	10 000	2.0	16 000	0.0	-1 400	1 500	100	65 500	56 600	14.4	-0.3	-0.3	83	71
2039	81 600	3.0	52 200	1.6	10 100	1.0	16 500	3.1	-2 400	1 500	- 900	63 900	55 200	14.6	-0.6	-0.4	78	68
2040	81 500	-0.1	53 100	1.7	10 300	2.0	16 500	0.0	-1 300	1 400	100	63 400	54 700	14.3	-0.3	-0.2	78	67

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in %

(2) Ab dem 01.01.2024 steigt der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8 %, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 % (AHV 21)

(3) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 20.09.2024, in %

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Lohnindex	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5
Teuerung	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0

Renten Anpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :

Szenario A-00-2020 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 26.03.2025

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,3 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,3 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Jahr	Ende Beitragsprivileg	Aufhebung Plafonierung	13. Altersrente	MWST	Beitragserhöhung	Kantonsanteil direkte Bundessteuer	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	4158	0	0	0	840	840	4158	-3318
2027	0	0	4314	1375	1392	397	871	4036	4314	-278
2028	0	0	4373	1777	1408	396	883	4465	4373	91
2029	0	0	4553	1805	1429	396	920	4550	4553	-2
2030	214	3843	4609	3281	2903	404	1707	8510	8452	57
2031	218	3990	4800	3723	2948	0	1775	8665	8790	-124
2032	216	4015	4845	3781	2994	0	1790	8781	8860	-78
2033	220	4154	5026	3840	3041	0	1854	8956	9180	-224
2034	220	4170	5060	3900	3090	0	1860	9070	9230	-160
2035	220	4310	5240	3960	3140	0	1930	9250	9550	-300
2036	220	4300	5260	4030	3190	0	1930	9370	9560	-190
2037	230	4430	5430	4090	3240	0	1990	9550	9860	-310
2038	220	4410	5430	4150	3290	0	1990	9650	9840	-190
2039	230	4510	5590	4220	3340	0	2040	9830	10100	-270
2040	230	4480	5590	4290	3390	0	2030	9940	10070	-130

Erläuterungen

BSV, 26.03.2025

- 1) Ende des Beitragsprivilegs
- 2) Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030
- 3) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente
- 4) Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030
- 5) Erhöhung der Beiträge um 0,3 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,3 Prozentpunkte ab 2030.
- 6) Zuweisung der Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus der 13. Altersrente an die AHV.
- 7) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben

Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030.

Erhöhung der Beitragsätze um 0,2 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben		Einnahmen								Ergebnisse			Stand des AHV-Fonds		Indikatoren							
	Total Ausgaben		Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Spielbanken- abgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge	Total Einnahmen				Umlage- ergebnis	Anlage- ergebnis	Betriebs- ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV- Lohnsumme	Umlage- ergebnis in MWST- Punkten	Umlage- ergebnis in % der AHV- Lohnsumme	Kapital in % der Ausgaben	Kapital ohn IV-Schuld in % der Ausgaben			
	(1)		(1)	(2)	(1)	(1)	(1)								(3)								
2023	49 953		37 428		3 184		10 090		480		51 182			1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79
2024	50 486	1.1	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	470	-1.9	53 412	4.4		2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	463	-1.6	55 092	3.1		2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	4 796	2.0	11 534	8.7	454	-1.9	56 660	2.8		- 438	1 306	868	57 259	47 257	12.5	-0.1	-0.1	100	83
2027	58 993	3.3	41 312	3.6	6 249	30.3	11 917	3.3	843	85.7	60 321	6.5		1 327	1 361	2 689	59 380	49 478	12.7	0.4	0.3	101	84
2028	59 582	1.0	41 835	1.3	6 754	8.1	12 036	1.0	837	-0.7	61 462	1.9		1 880	1 429	3 309	62 101	52 297	12.7	0.5	0.4	104	88
2029	62 105	4.2	42 487	1.6	6 858	1.5	12 545	4.2	833	-0.5	62 724	2.1		618	1 483	2 101	63 588	53 880	13.0	0.2	0.1	102	87
2030	66 821	7.6	44 334	4.3	8 413	22.7	13 498	7.6	836	0.4	67 081	6.9		260	1 500	1 760	64 718	55 107	13.8	0.1	0.1	97	82
2031	69 684	4.3	45 026	1.6	8 935	6.2	14 076	4.3	428	-48.8	68 465	2.1		-1 219	1 506	287	64 365	54 848	14.1	-0.3	-0.2	92	79
2032	70 415	1.0	45 727	1.6	9 074	1.6	14 224	1.0	424	-1.0	69 449	1.4		- 966	1 497	531	64 258	54 836	14.1	-0.3	-0.2	91	77
2033	73 125	3.8	46 446	1.6	9 217	1.6	14 771	3.8	420	-0.9	70 854	2.0		-2 272	1 465	- 806	62 815	53 487	14.4	-0.6	-0.4	86	73
2034	73 600	0.6	47 300	1.8	9 400	2.0	14 900	0.9	400	-4.8	71 900	1.5		-1 700	1 400	- 300	61 900	52 700	14.2	-0.4	-0.3	84	72
2035	76 300	3.7	48 000	1.5	9 500	1.1	15 400	3.4	400	0.0	73 400	2.1		-3 000	1 400	-1 600	59 700	50 600	14.5	-0.7	-0.6	78	66
2036	76 600	0.4	48 800	1.7	9 700	2.1	15 500	0.6	400	0.0	74 300	1.2		-2 300	1 300	-1 000	58 200	49 100	14.4	-0.6	-0.4	76	64
2037	79 200	3.4	49 600	1.6	9 800	1.0	16 000	3.2	400	0.0	75 800	2.0		-3 400	1 200	-2 100	55 500	46 500	14.6	-0.8	-0.6	70	59
2038	79 200	0.0	50 300	1.4	10 000	2.0	16 000	0.0	400	0.0	76 700	1.2		-2 500	1 200	-1 300	53 600	44 700	14.4	-0.6	-0.5	68	55
2039	81 600	3.0	51 100	1.6	10 100	1.0	16 500	3.1	400	0.0	78 100	1.8		-3 500	1 100	-2 400	50 700	41 900	14.6	-0.8	-0.6	62	53
2040	81 500	-0.1	51 900	1.6	10 300	2.0	16 500	0.0	400	0.0	79 100	1.3		-2 500	1 000	-1 400	48 700	40 100	14.3	-0.6	-0.4	60	51

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in %

(2) Ab dem 01.01.2024 steigt der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8 %, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 % (AHV 21)

(3) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 20.09.2024, in %

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Lohnindex	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5
Teuerung	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0

Rentenanpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :

Szenario A-00-2020 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 26.03.2025

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,2 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Jahr	Ende Beitragsprivileg	Aufhebung Plafonierung	13. Altersrente	MWST	Beitragserhöhung	Kantonsanteil direkte Bundessteuer	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	4158	0	0	0	840	840	4158	-3318
2027	0	0	4314	1375	928	397	871	3572	4314	-742
2028	0	0	4373	1777	938	396	883	3996	4373	-378
2029	0	0	4553	1805	953	396	920	4074	4553	-479
2030	214	3843	4609	3281	1935	404	1707	7542	8452	-910
2031	218	3990	4800	3723	1966	0	1775	7682	8790	-1107
2032	216	4015	4845	3781	1996	0	1790	7783	8860	-1077
2033	220	4154	5026	3840	2028	0	1854	7943	9180	-1238
2034	220	4170	5060	3900	2060	0	1860	8040	9230	-1190
2035	220	4310	5240	3960	2090	0	1930	8200	9550	-1350
2036	220	4300	5260	4030	2130	0	1930	8310	9560	-1250
2037	230	4430	5430	4090	2160	0	1990	8470	9860	-1390
2038	220	4410	5430	4150	2190	0	1990	8550	9840	-1290
2039	230	4510	5590	4220	2230	0	2040	8720	10100	-1380
2040	230	4480	5590	4290	2260	0	2030	8810	10070	-1260

Erläuterungen

BSV, 26.03.2025

- 1) Ende des Beitragsprivilegs
- 2) Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030
- 3) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente
- 4) Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030
- 5) Erhöhung der Beiträge um 0,2 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2030.
- 6) Zuweisung der Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus der 13. Altersrente an die AHV.
- 7) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben

Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Erhöhung der Beitragsätze um 0,1 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben		Einnahmen							Ergebnisse			Stand des AHV-Fonds		Indikatoren				
	Total Ausgaben		Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Spielbanken- abgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge	Total Einnahmen			Umlage- ergebnis	Anlage- ergebnis	Betriebs- ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV- Lohnsumme	Umlage- ergebnis in MWST- Punkten	Umlage- ergebnis in % der AHV- Lohnsumme	Kapital in % der Ausgaben	Kapital ohne IV-Schuld in % der Ausgaben
	(1)		(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)					(3)						
2023	49 953		37 428	3 184	10 090	480	51 182		1 229	1 627	2 857	49 892	39 608		11.6	0.4	0.3	100	79
2024	50 486	1.1	38 418	2.6	4 326	35.9	10 198	1.1	2 926	1 260	4 186	53 486	43 324		11.4	0.9	0.7	106	86
2025	52 504	4.0	39 320	2.3	4 703	8.7	10 606	4.0	2 588	1 196	3 784	56 898	46 806		11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	1.4	4 796	2.0	11 534	8.7	-438	1 306	868	57 259	47 257		12.5	-0.1	-0.1	100	83
2027	58 993	3.3	40 848	2.4	6 249	30.3	11 917	3.3	864	1 355	2 218	58 910	49 008		12.7	0.2	0.2	100	83
2028	59 582	1.0	41 366	1.3	6 754	8.1	12 036	1.0	1 411	1 409	2 819	61 146	51 342		12.7	0.4	0.3	103	86
2029	62 105	4.2	42 487	2.7	6 858	1.5	12 545	4.2	618	1 455	2 073	62 614	52 906		13.0	0.2	0.1	101	85
2030	66 821	7.6	43 366	2.1	8 413	22.7	13 498	7.6	-708	1 458	750	62 744	53 132		13.8	-0.2	-0.1	94	80
2031	69 684	4.3	44 043	1.6	8 935	6.2	14 076	4.3	-2 202	1 434	-768	61 355	51 839		14.1	-0.6	-0.4	88	74
2032	70 415	1.0	44 729	1.6	9 074	1.6	14 224	1.0	-1 965	1 394	-571	60 177	50 755		14.1	-0.5	-0.4	85	72
2033	73 125	3.8	45 432	1.6	9 217	1.6	14 771	3.8	-3 285	1 330	-1 955	57 626	48 297		14.4	-0.9	-0.6	79	66
2034	73 600	0.6	46 300	1.9	9 400	2.0	14 900	0.9	-2 700	1 300	-1 500	55 600	46 400		14.2	-0.7	-0.5	76	63
2035	76 300	3.7	47 000	1.5	9 500	1.1	15 400	3.4	-4 000	1 200	-2 800	52 200	43 100		14.5	-1.0	-0.8	68	56
2036	76 600	0.4	47 700	1.5	9 700	2.1	15 500	0.6	-3 400	1 100	-2 300	49 400	40 400		14.4	-0.8	-0.6	65	53
2037	79 200	3.4	48 500	1.7	9 800	1.0	16 000	3.2	-4 500	1 000	-3 500	45 400	36 500		14.6	-1.1	-0.8	57	46
2038	79 200	0.0	49 200	1.4	10 000	2.0	16 000	0.0	-3 600	900	-2 700	42 200	33 400		14.4	-0.9	-0.7	53	42
2039	81 600	3.0	50 000	1.6	10 100	1.0	16 500	3.1	-4 600	700	-3 800	38 000	29 200		14.6	-1.1	-0.8	47	36
2040	81 500	-0.1	50 800	1.6	10 300	2.0	16 500	0.0	-3 600	600	-2 900	34 700	26 000		14.3	-0.8	-0.6	43	32

Erläuterungen

- (1) Vorjahresveränderungsraten in %
(2) Ab dem 01.01.2024 steigt der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8 %, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 % (AHV 21)
(3) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 20.09.2024, in %

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Lohnindex	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5
Teuerung	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0

Rentenanpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :

Szenario A-00-2020 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 26.03.2025

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030.

Erhöhung der Beitragsätze um 0,1 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Jahr	Ende Beitragsprivileg	Aufhebung Plafonierung	13. Altersrente	MWST	Beitragserhöhung	Kantonsanteil direkte Bundessteuer	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	4158	0	0	0	840	840	4158	-3318
2027	0	0	4314	1375	464	397	871	3108	4314	-1206
2028	0	0	4373	1777	469	396	883	3527	4373	-847
2029	0	0	4553	1805	953	396	920	4074	4553	-479
2030	214	3843	4609	3281	968	404	1707	6574	8452	-1878
2031	218	3990	4800	3723	983	0	1775	6700	8790	-2090
2032	216	4015	4845	3781	998	0	1790	6785	8860	-2075
2033	220	4154	5026	3840	1014	0	1854	6929	9180	-2252
2034	220	4170	5060	3900	1030	0	1860	7010	9230	-2220
2035	220	4310	5240	3960	1050	0	1930	7160	9550	-2390
2036	220	4300	5260	4030	1060	0	1930	7240	9560	-2320
2037	230	4430	5430	4090	1080	0	1990	7390	9860	-2470
2038	220	4410	5430	4150	1100	0	1990	7460	9840	-2380
2039	230	4510	5590	4220	1110	0	2040	7600	10100	-2500
2040	230	4480	5590	4290	1130	0	2030	7680	10070	-2390

Erläuterungen

BSV, 26.03.2025

1) Ende des Beitragsprivilegs

2) Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030

3) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente

4) Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030

5) Erhöhung der Beiträge um 0,1 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab 2030.

6) Zuweisung der Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus der 13. Altersrente an die AHV.

7) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben

Perspektiven über einen Zeitraum von zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Finanzperspektiven der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Stand: definitive Abrechnung 2023

Jahr	Ausgaben		Einnahmen							Ergebnisse			Stand des AHV-Fonds		Indikatoren				
	Total Ausgaben		Beiträge	MWST	Bundesbeitrag	Spielbanken- abgabe, Ertrag aus Regress und weitere Erträge	Total Einnahmen			Umlage- ergebnis	Anlage- ergebnis	Betriebs- ergebnis	Kapital	Kapital ohne IV-Schuld	Ausgaben in % der AHV- Lohnsumme	Umlage- ergebnis in MWST- Punkten	Umlage- ergebnis in % der AHV- Lohnsumme	Kapital in % der Ausgaben	Kapital ohne IV-Schuld in % der Ausgaben
	(1)		(1)	(2)	(1)	(1)	(1)						(3)						
2023	49 953		37 428	3 184	10 090	480	51 182			1 229	1 627	2 857	49 892	39 608	11.6	0.4	0.3	100	79
2024	50 486	1.1	38 418	4 326	10 198	470	53 412	4.4		2 926	1 260	4 186	53 486	43 324	11.4	0.9	0.7	106	86
2025	52 504	4.0	39 320	4 703	10 606	463	55 092	3.1		2 588	1 196	3 784	56 898	46 806	11.6	0.8	0.6	108	89
2026	57 097	8.7	39 875	4 796	11 534	454	56 660	2.8		- 438	1 306	868	57 259	47 257	12.5	-0.1	-0.1	100	83
2027	58 993	3.3	40 384	6 249	11 917	843	59 393	4.8		400	1 348	1 748	58 440	48 537	12.7	0.1	0.1	99	82
2028	59 582	1.0	40 897	6 754	12 036	837	60 524	1.9		942	1 388	2 330	60 191	50 387	12.7	0.3	0.2	101	85
2029	62 105	4.2	41 534	6 858	12 545	833	61 771	2.1		- 335	1 413	1 079	60 674	50 966	13.0	-0.1	-0.1	98	82
2030	66 821	7.6	42 398	8 413	13 498	836	65 145	5.5		-1 675	1 387	- 289	59 784	50 173	13.8	-0.5	-0.3	89	75
2031	69 684	4.3	43 060	8 935	14 076	428	66 499	2.1		-3 185	1 333	-1 852	57 340	47 824	14.1	-0.9	-0.6	82	69
2032	70 415	1.0	43 731	9 074	14 224	424	67 453	1.4		-2 963	1 261	-1 702	55 071	45 649	14.1	-0.8	-0.6	78	65
2033	73 125	3.8	44 418	9 217	14 771	420	68 826	2.0		-4 299	1 165	-3 135	51 391	42 062	14.4	-1.1	-0.8	70	58
2034	73 600	0.6	45 200	9 400	14 900	400	69 900	1.6		-3 700	1 100	-2 700	48 200	39 000	14.2	-1.0	-0.7	65	53
2035	76 300	3.7	45 900	9 500	15 400	400	71 300	2.0		-5 100	900	-4 100	43 600	34 500	14.5	-1.3	-1.0	57	45
2036	76 600	0.4	46 700	9 700	15 500	400	72 200	1.3		-4 400	800	-3 600	39 600	30 500	14.4	-1.1	-0.8	52	40
2037	79 200	3.4	47 400	9 800	16 000	400	73 600	1.9		-5 600	700	-4 900	34 300	25 300	14.6	-1.4	-1.0	43	32
2038	79 200	0.0	48 100	10 000	16 000	400	74 500	1.2		-4 700	500	-4 200	29 800	20 900	14.4	-1.1	-0.9	38	26
2039	81 600	3.0	48 900	10 100	16 500	400	75 900	1.9		-5 700	400	-5 300	24 100	15 300	14.6	-1.3	-1.0	30	19
2040	81 500	-0.1	49 700	10 300	16 500	400	76 800	1.2		-4 700	200	-4 500	19 400	10 700	14.3	-1.1	-0.8	24	13

Erläuterungen

(1) Vorjahresveränderungsraten in %

(2) Ab dem 01.01.2024 steigt der Normalsatz von 7,7 auf 8,1 %, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8 %, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 % (AHV 21)

(3) Die Berechnung des Kapitals zu konstanten Preisen erfordert die Berücksichtigung des Kapitalentwertungseffekts aufgrund der Teuerung. Das Kapital eines Jahres zu konstanten Preisen ergibt sich aus der Summe des Kapitals des Vorjahres und des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres nach Abzug der Kapitalentwertung (für weitere Informationen siehe Lesehilfe)

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung vom 20.09.2024, in %

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Lohnindex	1.9	1.6	1.5	1.5	1.5
Teuerung	1.2	0.7	0.9	1.0	1.0

Renten Anpassungen: alle zwei Jahre

Verwendetes demografisches Szenario :

Szenario A-00-2020 Bundesamt für Statistik BFS

BSV, 26.03.2025

Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen der AHV gemäss 13. AHV-Rente ab 2026 und Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten» ab 2030

Variante: Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030. Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ab 2027 und um weitere 0,5 Prozentpunkte ab 2030. Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus 13. Altersrente.

Stand: definitive Abrechnung 2023

Beträge in Millionen Franken zu konstanten Preisen des Jahres 2023 (Volumenentwicklungen ohne Inflationseffekte, auch als „real“ bezeichnet)

Jahr	Ende Beitragsprivileg	Aufhebung Plafonierung	13. Altersrente	MWST	Kantonsanteil direkte Bundessteuer	Bundesbeitrag	Veränderung Einnahmen	Veränderung Ausgaben	Wirkung Total
	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Saldo aller Massnahmen	Saldo aller Massnahmen	Einnahmen - Ausgaben
	1)	2)	3)	4)	5)	6)			
2023	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2025	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	4158	0	0	840	840	4158	-3318
2027	0	0	4314	1375	397	871	2644	4314	-1669
2028	0	0	4373	1777	396	883	3057	4373	-1316
2029	0	0	4553	1805	396	920	3121	4553	-1432
2030	214	3843	4609	3281	404	1707	5606	8452	-2846
2031	218	3990	4800	3723	0	1775	5717	8790	-3073
2032	216	4015	4845	3781	0	1790	5787	8860	-3073
2033	220	4154	5026	3840	0	1854	5915	9180	-3265
2034	220	4170	5060	3900	0	1860	5980	9230	-3250
2035	220	4310	5240	3960	0	1930	6110	9550	-3440
2036	220	4300	5260	4030	0	1930	6180	9560	-3380
2037	230	4430	5430	4090	0	1990	6310	9860	-3550
2038	220	4410	5430	4150	0	1990	6360	9840	-3480
2039	230	4510	5590	4220	0	2040	6490	10100	-3610
2040	230	4480	5590	4290	0	2030	6550	10070	-3520

Erläuterungen

BSV, 26.03.2025

- 1) Ende des Beitragsprivilegs.
- 2) Aufhebung der Rentenplafonierung für Ehepaare ab 2030
- 3) Jährliche Ausrichtung einer 13. Altersrente in der Höhe von 8,33% der jährlichen Rente
- 4) Erhöhung der Mehrwertsteuersatzes um 0,5 Prozentpunkte
- 5) Zuweisung der Steuererträge von Kantonen und Gemeinden aus der 13. Altersrente an die AHV.
- 6) Gemäss geltender Ordnung deckt der Bund 20,2% der AHV-Ausgaben

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.